

Anwendungsbereich des FIDLEG

Diana Imbach

Vorstandssitzung KGAST vom 16. März 2020



- Grundlagen
- Finanzdienstleistungen / Finanzinstrumente
- Anwendung auf Anlagestiftungen

- Grundlagen
- Finanzdienstleistungen / Finanzinstrumente
- Anwendung auf Anlagestiftungen

- Stärkung des Kundenschutzes
- Gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen („Level Playing Field“)
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes

Inhalt FIDLEG/FINIG

Erbringung von
Finanzdienstleistungen
(FIDLEG)

Produktdokumentation
(FIDLEG)

Crossborder
(FIDLEG)

Rechtsdurchsetzung
(FIDLEG)

Unterstellung
(FINIG)

- Grundlagen
- **Finanzdienstleistungen / Finanzinstrumente**
- Anwendung auf Anlagestiftungen

Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 1 FIDLEG)

- Finanzdienstleister
- Kundenberaterinnen und –berater
- Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten.

Finanzdienstleistung (Art. 3 Bst. c FIDLEG)

- Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen
- Verwaltung von Finanzinstrumenten
(Vermögensverwaltung)
- Erteilung von persönlichen Empfehlungen
(Anlageberatung)
- Die Gewährung von Krediten für die Durchführung
von Geschäften mit Finanzinstrumenten

Reiner «Vertrieb» als Finanzdienstleistung (Art.3 Abs. 2 FIDLEV)

- Klarstellung in FIDLEV (Art. 3 Abs. 2)
- Tätigkeiten, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist
- Qualifiziert noch nicht als transaktionsbezogene Beratung
- Endanleger (Erläuterungsbericht)
- Vorsorgeeinrichtung = Endanleger

Finanzinstrumente (Art. 3 Bst. a FIDLEG)

- Beteiligungspapiere
 - Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten
 - Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren nach Strich 1 ermöglichen
- Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen
- Strukturierte Produkte & Derivate
- Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist
- Anleiensobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen

Konsequenzen der Qualifikation als FinanzDL

- Kundensegmentierung (Art. 4 f. FIDLEG)
- Verhaltensregeln (Art. 7-19; Art. 20 FIDLEG)
- Organisationsregeln (Art. 21-27 FIDLEG)
- Beraterregister (Art. 28-34 FIDLEG)
- Ombudsstelle (Art. 74-86 FIDLEG)

- Grundlagen
- Finanzdienstleistungen / Finanzinstrumente
- **Anwendung auf Anlagestiftungen**

Ausnahmen Art. 2 Abs. 2 FIDLEG

- Schweizerische Nationalbank
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
- Vorsorgeeinrichtungen:
 - **Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Anlagestiftungen) sowie patronale Stiftungen;**
 - Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten
 - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten
- Versicherungen, Versicherungsvermittler und Ombudsstellen für Tätigkeit nach VAG
- öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen der AHV/IV

Anlagestiftungen gelten selbst nicht als:

- Finanzdienstleister
- Kundenberaterinnen und –berater
- Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten

=> Sie sind folglich nach Art. 2 Abs. 2 nicht dem FIDLEG unterstellt.

Einbezug Dritter beim «Vertrieb» von Ansprüchen gegenüber Anlagestiftungen

1. Finanzdienstleistung (insbesondere «reiner Vertrieb»)?
2. Finanzinstrument (insbesondere «Forderungspapiere»)?

Finanzinstrumente (Art. 3 Bst. a FIDLEG)

- Beteiligungspapiere
 - Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten
 - Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren nach Strich 1 ermöglichen
- **Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind**
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen
- Strukturierte Produkte & Derivate
- Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist
- Anleiensobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen

Effekten (Art. 3 Bst. b FIDLEG)

Zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere,
Wertrechte, Derivate, Bucheffekte

Definition ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 FinfraV:

- In gleicher Struktur und Stückelung
- öffentlich angeboten oder **bei mehr als 20 Kundinnen und Kunden** platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden

Spezialregelung (Art. 18 Abs. 2 AVO)

- Freier Handel von Ansprüchen [ggü. Anlagestiftungen] ist nicht zugelassen

Rechtliche Situation nicht klar:

- Widerspruch zwischen Auslegung nach FIDLEG (FinfraV) und ASV
- Neuere Regelung vs. Spezialgesetz
- Sinn und Zweck FIDLEG vs. Ausnahmebestimmung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**